

An alle Banken (MFIs)
und die Rechenzentralen der
Sparkassen und Kreditgenossenschaften

31. Oktober 2014

Rundschreiben Nr. 64/2014

Monatliche Bilanzstatistik – Mindestreserven

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie, folgende Hinweise zu beachten:

Euro-Einführung in Litauen

Die Einführung des Euro in Litauen zum 1. Januar 2015 führt dazu, dass Banken (MFIs) mit Sitz in Litauen ab diesem Zeitpunkt in das Mindestreservesystem der Europäischen Zentralbank (EZB) einbezogen werden. In diesem Zusammenhang verabschiedete das Direktorium der EZB am 21. Oktober 2014 einen Beschluss zur Auferlegung einer Mindestreservepflicht durch die EZB nach der Einführung des Euro in Litauen am 1. Januar 2015 (ECB/2014/42). Institute¹, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion (EWU) ansässig sind, können für die Mindestreserve-Erfüllungsperioden vom 10. Dezember 2014 bis zum 27. Januar 2015 und vom 28. Januar bis zum 10. März 2015 Verbindlichkeiten gegenüber in Litauen befindlichen Instituten von ihrer Mindestreservebasis abziehen, auch wenn diese Institute zum Zeitpunkt der Berechnung der Mindestreserven noch nicht auf der in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1745/2003 (EZB/2003/9) genannten Liste aller Institute, die der Mindestreservepflicht unterliegen, erscheinen.

¹ Gemeint sind Institute, die als monetäre Finanzinstitute (MFI) i. S. des Artikels 1 der Verordnung EZB/2013/33 (<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2013:297:0001:0050:de:PDF>) klassifiziert werden und die selbst zur Mindestreservehaltung verpflichtet sind.

Wir möchten Sie hiermit über die Möglichkeit informieren, in der Anlage H zur monatlichen Bilanzstatistik bereits ab dem Berichtsmonat Oktober 2014 Verbindlichkeiten gegenüber mindestreservspflichtigen Instituten in Litauen bei der Berechnung des Reserve-Solls abzuziehen. In den Hauptvordrucken und übrigen Anlagen zur monatlichen Bilanzstatistik sind alle natürlichen und juristischen Personen mit Sitz in Litauen dagegen erst ab dem Berichtsmonat Januar 2015 der EWU zuzuordnen.

Sollten Sie von der oben genannten Option Gebrauch machen wollen, bitten wir um kurze Anfrage per E-Mail an die funktionale E-Mail-Adresse Statistik-S100@bundesbank.de.

Die deutsche Übersetzung der EZB-Pressemitteilung ist auf der Internetseite der Bundesbank (http://www.bundesbank.de/Redaktion/DE/Downloads/Presse/EZB_Pressemitteilungen/2014/2014_10_24_mindestreservpflicht_litauen.pdf?__blob=publicationFile), der Beschluss ECB/2014/42 auf der Internetseite der EZB (http://www.ecb.europa.eu/ecb/legal/pdf/en_ecb_2014_42_f_sign.pdf) abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsche Bundesbank
Stejskal-Passler Conrad



Beglaubigt:
N. Bayer
Tarifbeschäftigte